

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

ich erinnere mich noch gut an meine ersten Semester an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel. Nach dem 5. Studiensemester, die ich bis zur Zwischenprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal absolviert hatte und nach meinem Übertritt aus der unierten Landeskirche in die SELK nahm ich in Oberursel erstmals zur Kenntnis, dass die Leuenberger Konkordie „ein großes Übel“ und gewissermaßen einer der heutigen Hauptgründe für die Existenz der SELK als unionsfreier bekenntnisgebundener lutherischer Kirche sei.

Mir hatte zum Austritt aus der EKD und zum Eintritt in die SELK eigentlich das Faktum, dass die EKD an sich und grundsätzlich eine Unionskirche ist, auch ohne „Leuenberg“ vollkommen gereicht.

Nun also auch noch die „Leuenberger Konkordie“, die ich inhaltlich nicht kannte, die an der LThH nur in Nebensätzen mit sehr negativer Konnotation erwähnt wurde und von der ich in meinen ersten landeskirchlichen Semestern nie etwas gehört hatte. Im Vor-Internet-Zeitalter musste ich mich in die Hochschulbibliothek begeben, um nachzulesen, welche Scheußlichkeiten und theologischen Irrtümer, insbesondere zum Thema „Abendmahl“ diese Leuenberger Konkordie, die in Oberursel meist und falsch [konkordij] ausgesprochen wurde, eigentlich enthält.

Was ich fand, hat mich überrascht, aber auch verunsichert. Zum Heiligen Abendmahl las ich in Abschnitt III, Punkt 1:

„Die Gegensätze, die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich gemacht und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben, betrafen die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination. Wir nehmen die Entscheidung der Väter ernst, können aber heute folgendes gemeinsam dazu sagen:

1. Abendmahl

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht. Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln. Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.“

Darauf also hatten sich 1973 lutherische, reformierte und unierte Kirchen in Europa geeinigt und daraufhin Kirchengemeinschaft festgestellt und praktiziert.

Nun sagen Sie mir bitte spontan, welche völlig inakzeptablen unbiblischen und somit unlutherischen Irrlehren in diesem Abschnitt enthalten sind!

Es scheint doch so, als habe man es mit einem Bekenntnis zur Realpräsenz, also zur wirklichen Gegenwart der „Realien“, des Leibes und Blutes Christi unter Brot und Wein zu tun. Es scheint so zu sein, dass dieser Passus lehrt, alle Kommunikanten, die Brot und Wein empfangen, empfangen auch den Leib und das Blut Christi, womit die Zustimmung zur manducatio oralis et impiorum gewährleistet wäre. Es scheint so zu sein, dass die sakramentale Wirkung in jedem Fall festgehalten werde, darunter auch die Gerichtswirkung im Blick auf den ungläubigen Genuss.

Mit dieser Irritation und Verunsicherung im Blick auf die Leuenberger Konkordie und deren angeblicher Verwerflichkeit habe ich noch ein ganzes Semester zugebracht, bis der heimgegangene Professor Gottfried Hoffmann auf die Monographie des finnischen Theologen Tuomo Mannermaa unter dem Titel „Von Preussen nach Leuenberg“¹ und dem Untertitel „Hintergrund und Entwicklung der theologischen Methode in der Leuenberger Konkordie“ hinwies, die ich mir nicht nur anschaffte, sondern die ich auch las und die ich auch meinerseits ausdrücklich nachzulesen empfehlen möchte.

In meinem Vortrag möchte ich, teilweise eng angelehnt an Mannermaas Ausführungen, teilweise darüber hinausgehend, auf folgende Punkte eingehen:

1. Überblick über die Leuenberger Konkordie (LK) im Blick auf ihre Wirkungen auf die Mitgliedskirchen und ihre Kernaussagen
2. Die erkenntnistheoretischen, philosophischen und methodischen Voraussetzungen der LK
 - 2.1 Die Bedeutung von Schrift und Tradition bzw. das sola scriptura in der LK
 - 2.2 Darstellung der leuenbergischen Unterscheidung von Grund und Ausdruck des Evangeliums bzw. des Glaubens
3. Der Begriff „Kirchengemeinschaft“ in der LK
4. Die Bedeutung der Lehrformeln in der LK mit besonderer Berücksichtigung der Lehrformel zum Abendmahlsverständnis

1. Überblick über die Leuenberger Konkordie im Blick auf ihre Wirkungen auf die Mitgliedskirchen und ihre Kernaussagen

Zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) gehören derzeit 98 Mitgliedskirchen und vier sog. „beteiligte Kirchen“, die die LK nicht unterschrieben haben. Konfessionell sind diese Kirchen lutherischer, reformierter, unierter und vorreformatorischer Herkunft. Aufgeschlüsselt finden sich im reformierten Bereich u.a. auch Presbyterianer, im vorreformatorischen Bereich Waldenser und Hussiten. Seit 1997 haben sich auch die methodistischen Kirchen Europas der GEKE angeschlossen. Sämtliche deutsche Landeskirchen sind zugleich und einzeln Vollmitgliedskirchen. Zu den „beteiligten“ Nichtunterzeichnerkirchen gehören die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands, die Schwedische Kirche, die Schwedische Missionskirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche von Island.

¹ Tuomo Mannermaa. Von Preussen nach Leuenberg. Hintergrund und Entwicklung der theologischen Methode in der Leuenberger Konkordie. Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums. NF. Bd. I. Hamburg 1981

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Lettlands und die Schlesische Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Tschechien sind Vollmitgliedskirchen der GEKE und zugleich Partnerkirchen der SELK. Die lettische Kirche ist übrigens eine Schwesterkirche der LCMS, was umgekehrt bedeutet, dass die LCMS zumindest mit einer Kirche in voller Kirchengemeinschaft steht, die zur Leuenberger Kirchengemeinschaft zählt!

2003 nannte sich die Leuenberger Kirchengemeinschaft in Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) um. In der englisch- und französischsprachigen Bezeichnung wird statt „evangelisch“ der Begriff „protestantisch“ verwendet. Auch einige überseeische Auslandskirchen und –gemeinden sind Mitglieder der GEKE.

Eine Kirche, die dem Text der LK zustimmt, tritt in die Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE) ein, die „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination“² einschließt.

Sie erkennt damit, wie es im Konkordientext heißt, automatisch an, dass sich das Verhältnis der bereits beteiligten Kirchen „zueinander seit der Reformationszeit gewandelt hat“³ und dass sich das „grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen“ unterscheidet.⁴ Eine Kirche, die dem Text der LK zustimmt, erkennt weiter an, dass mit dieser Zustimmung die „Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre“ der an der GEKE beteiligten Kirchen treffen.⁵

Obgleich also diese Verwerfungen „der Väter“ zwar –wie es heißt „ernst genommen“ werden, stimmt eine der GEKE beitretende Kirche der Aussage zu, dass diese Verwerfungen, da sie den „Stand der Lehre“ nicht mehr treffen, und auch nicht als „unsachgemäß“ bezeichnet werden können, dennoch „kein Hindernis für die Kirchengemeinschaft“ mehr seien.⁶

Zugleich aber stimmt eine solche Kirche der Behauptung zu, dass die „Konkordie (...) die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen“ lasse und sich nicht als „neues Bekenntnis“ verstehe.⁷

Und schließlich gehört zur Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie die Einsicht, dass es zwischen „den beteiligten“ Kirchen weiterhin Lehrunterschiede gebe, an denen *weiterzuarbeiten* Aufgabe der beteiligten Kirchen sei, die aber als „nicht kirchentrennend zu gelten“⁸ haben. Diese „Weiterarbeit“ wird im Schlußteil der LK dann explizit als „Lehrgespräche“ zwischen den beteiligten Kirchen bezeichnet.⁹

Ausdrücklich genannt werden als *nicht kirchentrennende Lehrunterschiede*

- hermeneutische Fragen im Verständnis der Schrift, Bekenntnis und Kirche
- die Taufpraxis

² LK Präambel

³ LK I.

⁴ LK I.2

⁵ LK III.1

⁶ LK III. 4

⁷ LK IV.2.b

⁸ LK IV.2.b

⁹ LK IV.2.d

- Amt und Ordination
- Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi
- Kirche und Gesellschaft.

Neben diesen und *zusätzlich* zu diesen hier ausdrücklich genannten und weiterbestehenden Lehrunterschieden konstatiert die LK innerhalb der reformatorischen Kirchen „Tendenzen theologischer Polarisierung, die sich gegenwärtig abzeichnen“, wobei die sich daraus ergebenden Probleme „zum Teil weiter (greifen) als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.“¹⁰

Als Aufgabe wird es bezeichnet, die „Wahrheit des Evangeliums gegenüber Entstellungen zu bezeugen und abzugrenzen“¹¹, also Lehrentscheidungen zu treffen, die Verwerfungen beinhalten.

Seit 1973 fanden oder finden solche „Lehrgespräche“ zu folgenden Themen statt:

Amt, Bekenntnis; Gesetz und Evangelium; Gestalt und Gestaltung protestantischer Kirchen in einem sich verändernden Europa; Das evangelische Profil im missionarischen Auftrag der Kirchen in Europa.

Es lassen sich also hier folgende Kernaussagen extrahieren und nebeneinander stellen:

- 1) Die GEKE-Kirchen haben volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, gegenseitige Ämteranerkennung und entsprechende Interzelebration.
- 2) Die jeweiligen (reformierten, lutherischen, unierten, methodistischen, waldensischen etc.) Bekenntnisse *bleiben in Geltung*.
- 3) Die in diesen Bekenntnissen als integraler Bestandteil derselben enthaltenen Verwerfungen treffen den Stand der Lehre der beteiligten Kirchen aber nicht und *behalten folglich auch keine verpflichtende Geltung*.
- 4) Volle Übereinstimmung in der Lehre (nach Leuenberger Sprachregelung ist „Lehre“ etwas anderes als „Glauben“ oder „Evangelium“) ist zur Feststellung von Kirchengemeinschaft nicht erforderlich.
- 5) Übereinstimmung in der Lehre ist aber ein sich aus der Zustimmung zur LK zwingend ergebender Auftrag, dem alle beteiligten Kirchen verpflichtet sind.
- 6) Die LK will erklärtermaßen kein Bekenntnis sein, ersetzt aber ihrer Funktion nach, nämlich Grundlage für volle Kirchengemeinschaft zu sein, exakt die Funktion der reformatorischen Bekenntnisse.

Obgleich Status und Bekenntnischarakter der LK in den einzelnen Mitgliedskirchen unterschiedlich gewichtet wird, lässt sich für die EKD und damit auch für UEK und VELKD, sowie jede einzelne Gliedkirche der EKD feststellen, dass die LK dort den Rang eines Bekenntnisses einnimmt, insofern sie maßgeblich für die Feststellung der durch die Unterzeichnung begründeten Kirchengemeinschaft ist und in den einzelnen landeskirchlichen Verfassungen als solche auch ausdrücklich erwähnt wird.

¹⁰ LK IV 2.b

¹¹ LK IV.2.b

Wendet man die Aussagen und Synodalbeschlüsse der EKD und der VELKD auf das Kirchesein der EKD auf die GEKE an, die zwischen einer „Gemeinschaft von Kirchen“ und „Kirchengemeinschaft“ klar differenzieren, wird auch deutlich, dass die GEKE sich als Kirchengemeinschaft und damit als Kirche im vollen theologischen Sinne versteht.

2. Die erkenntnistheoretischen, philosophischen und methodischen Voraussetzungen der LK

Als ich eingangs meinen eigenen Zugang zur LK beschrieben habe, wollte ich damit andeuten, dass der reine Textbestand der LK nicht unbedingt auf Anrieb nachvollziehbar macht, weshalb z.B. die SELK sich so entschieden von der LK distanziert. Obwohl auch der Textbestand selbst bei näherer Beschäftigung die Schwachstellen erkennbar werden lässt, sind es doch vor allem bestimmte erkenntnistheoretische Vorentscheidungen, die dazu führen, dass die LK oder genauer: die *Methodik* der LK aus konkordienlutherischer Sicht ungeeignet ist, Lehrdifferenzen mit dem Ziel, Kirchengemeinschaft feststellen zu können, zu überwinden.

Um den axiomatischen Charakter dieser erkenntnistheoretischen Vorentscheidungen im Blick auf die Konsequenzen besser erkennbar werden zu lassen, möchte ich zunächst

2.1 Die Bedeutung von Schrift und Tradition bzw. das sola scriptura in der LK in den Blick nehmen.

Es fällt auf, dass im gesamten Text der LK kein einziges Schriftwort zitiert wird und damit als Grundlage der dort gemachten Aussagen erscheint.

Zur Bedeutung bzw. zum Bedeutungswandel der Hl. Schrift finden sich folgende Formulierungen:

„Übereinstimmend haben (die beteiligten Kirchen) deshalb bekannt, dass Leben und Lehre an der ursprünglichen und reinen *Bezeugung* des Evangeliums *in der Schrift* zu messen sei.“¹²

„In einer vierhundertjährigen Geschichte haben die theologische Auseinandersetzung mit den Fragen der Neuzeit, die *Entwicklung der Schriftforschung*, die kirchlichen Erneuerungsbewegungen und der wiederentdeckte ökumenische Horizont die Kirchen der Reformation zu neuen, einander ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt.“¹³

Die ausschließliche Heilsmittlerschaft Christi sei die „*Mitte der Schrift*“ und die Rechtfertigungsbotschaft als „die Botschaft von der freien Gnade Gottes „Maßstab aller Verkündigung der Kirche“.¹⁴

„Das Evangelium wird uns *grundlegend* bezeugt durch *das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift* Alten und Neuen Testaments.“¹⁵

¹² LK I.1.

¹³ LK I.2

¹⁴ LK II.1.d

¹⁵ LK II.2

„Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muß weiter vertieft, *am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert* werden.“¹⁶

An die Stelle des *sola scriptura* ist ein neuer *Traditionsbegriff* getreten, wonach *in* der Schrift ein Evangelium *enthalten* sei, dessen gemeinsames Verständnis (dargelegt in LK II) und dessen gemeinsame Bezeugung die Grundlage für die Kirchengemeinschaft darstellt. Dieses Evangelium ist selbst eine Form der Tradition und geschichtlicher Wandlung insofern unterworfen, als a) die Schriftforschung sich verändert hat und b) dieses gemeinsame Verständnis des Evangeliums ständiger Aktualisierung bedarf. Diese erfolgt nach dem Maßstab des „Zeugnisses der Hl. Schrift“, nicht etwa an der hl. Schrift als solcher. *In* der hl. Schrift wird das Evangelium nur *grundlegend* bezeugt.

In völliger Abänderung aber scheinbarer Aufnahme eines Lutherwortes wird in der LK die „ausschließliche Heilsmittlerschaft Christi“ als „Mitte der Schrift“ bezeichnet, was etwas anderes ist, als Luther es sagte, als er seine Kanonkritik folgendermaßen begründete: „Das ist auch der rechte Prüfstein, alle Bücher zu beurteilen, wenn man siehet, ob sie Christum treiben oder nicht. Sintemal alle Schrift Christus zeigt, Röm. 3, 22 ff., und Paulus nichts als Christus wissen will, 1. Kor. 2, 2. Was Christus nicht lehret, das ist nicht apostolisch, wemns gleich Petrus oder Paulus lehret; umgekehrt, was Christus predigt, das ist apostolisch, wemns gleich Judas, Hannas, Pilatus und Herodes täte.“¹⁷

Im Summarischen Begriff der Konkordienformel heißt es:

„Wir glauben, lehren und bekennen (credimus, confitemur et docemus), dass die alleinige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments, wie geschrieben steht ‚Dein Wort ist meines Fußes Leuchte...etc.‘“¹⁸

Und weiter: „Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und allen anderen Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einzige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einzigen Probierstein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht sein. Die anderen Symbola und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die Heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt und derselben widerwärtige Lehre verworfen und und verdammt wurde.“¹⁹

Das nimmt z.B. die Grundordnung der SELK in ihrem Artikel 1(2) fast wörtlich auf: (Die SELK) „ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden

¹⁶ LK IV.2.b

¹⁷ [Martin Luther: Vorrede zum Jakobus- und zum Judasbrief (1522). Martin Luther: Gesammelte Werke, S. 3094 (vgl. Luther-W Bd. 5, S. 63)]

¹⁸ BSLK 767, 1

¹⁹ BSLK, 769, 7-8

sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist (...).“

Sola scriptura heißt also: „Was in der Kirche gesagt wird und Geltung haben soll, ist von der Schrift her zu erschließen, und die Schrift steht über, nicht unter der Kirche. Sie ist nicht nur geschichtlicher Anfang (*grundlegend*), sondern für jede Zeit in gleicher Weise bleibende Norm. Mithin ist sie allen menschlichen Worten und Einsichten übergeordnet als Grundlage für die Erkenntnis und Kriterium für die Entscheidung, was im Einzelfall Gottes Wort und was Menschenwort ist.“²⁰

Für die LK stellt die Hl. Schrift als Corpus scriptorum kein zeitlos gültiges Gegenüber mehr dar, kann daher, weil sie selbst Niederschlag geschichtlicher Entwicklung ist und in ihrem Verständnis Wandlungen und Entwicklungen unterworfen ist, auch kein kritisches Gegenüber für die Kirche mehr sein. Dazu gehört auch, dass die Kirche (bzw. ihre Universitäts-Theologen), nicht die Hl. Schrift selbst, Entscheidungsgrundlage und Kriterium bzw. Kriteriengeberin dafür ist, *welches* Wort der Schrift Menschen- und welches Gottes Wort ist.

2.2 Darstellung der leuenbergischen Unterscheidung von Grund und Ausdruck des Evangeliums bzw. des Glaubens

Zur Methodik der LK gehört grundlegend die sprachliche, aber auch sachliche Unterscheidung zwischen „Grund und Gestalt“ bzw. „Grund und Ausdruck“ des Evangeliums, sowie die Unterscheidung von Evangelium, Glauben, Lehre und Bekenntnis.

Hierbei wird vorausgesetzt, dass Übereinstimmung lediglich im „Grund“ des Evangeliums für die volle Kirchengemeinschaft nötig sei, nicht im „Ausdruck“ bzw. der „Gestalt“.

Zu Ausdruck und Gestalt des Evangeliums zählt die Leuenberger Methodik jedoch Lehre und Bekenntnis, während „Glauben und Evangelium“ meist miteinander identifiziert werden.

Das lutherische Bekenntnis kennt solche Unterscheidungen nicht. Hier heißt es: „Wir glauben, lehren und bekennen (*credimus, confitemur et docemus*)“.

Und dann folgt jew. eine Aussage, die nach Leuenberger Diktion „nur“ Gestalt oder Ausdruck des Glaubens sei. In der auf diese Einleitung folgenden Bekenntnisaussage kann man daher nach Leuenberg unterschiedlicher Auffassung sein, ohne dass dies die Kirchengemeinschaft beeinträchtigte oder hinderte und die danach folgenden Negative verlieren vollends jegliche Relevanz, weil sie a) sowieso nur zum Ausdruck des Glaubens aber nicht zum Glauben gehören und b) „den Stand der Lehre“ per definitionem nicht mehr treffen.

Es ist umso erstaunlicher, dass apodiktisch festgestellt werden kann, dass Verwerfungen in den Bekenntnissen den Stand der Lehre der beteiligten Kirchen nicht trafen, als man diesen Stand der Lehre ja gar nicht zum Gegenstand eines der Kirchengemeinschaft vorangehenden Lehrgespräches gemacht und zuvor erhoben hat.

²⁰ Reinhard Slenczka, Schrift-Tradition-Kontext. in: Neues und Altes Bd. I, Neuendettelsau 2000, S. 62

Denn das gehört zum Leuenberger Prinzip: Lehrgespräche *folgen* erst der bereits zuvor erklärten Kirchengemeinschaft.

Während Glauben, Lehren und Bekennen für die Bekenntnisschriften Synonyme darstellen, und Glaube also etwas definierbar-greifbares und in Position und Negation aussagbares und aus der Hl. Schrift als Schrift erhebbares und daran überprüfbares ist, erscheint ‚Glaube‘ in Leuenberger Diktion als „Selbstvergegenwärtigung Gottes“²¹.

Friedrich Hauschildt, bis 2015 Präsident des Amtes der VELKD und ab 2007 u.a. einer der Vizepräsidenten des Kirchenamtes der EKD, ein vehementer Leuenberg-Verfechter, spricht vom „Ursprungsgeschehen des Glaubens“, versteht Glauben also ausschließlich existentiell und damit eigentlich nicht mehr objektivierbar. Jede Objektivierung ist nur noch Ausdruck und Gestalt und ein Konsens verschiedener Kirchen in diesen *Gestalten des Glaubens* im Zuge dieser Logik nicht notwendig.

So ist es auch zu verstehen, dass die Leuenberger ohne mit der Wimper zu zucken davon sprechen können, dass die EKD oder die GEKE eine Gemeinschaft bekenntnis*verschiedener* Kirchen seien, die aufgrund ihres gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums jedoch miteinander in voller Kirchengemeinschaft stehen.

Hauschildt kann formulieren: „Die Einigkeit im Glauben ist in der Tat Voraussetzung von Kirchengemeinschaft. Der Konsens in der Lehre ist es nicht.“²²

Es ist schwer auszumachen, ob Hauschildt den tiefen Graben zwischen uns und der VELKD nicht verstehen kann oder will, wenn er auf die von der VELKD immer wieder breitgetretene Zulassungsregelung bei der Bischofseinführung 2006 zu sprechen kommt und geradezu triumphierend resümiert: Wenn es darin hieß, dass „das heilige *Abendmahl auch Ausdruck von Glaubenseinigkeit* sei, dann sei mit diesem Satz, der sich, wie Hauschildt betont, nicht in der Agenda findet, zutreffend erfaßt, dass die Einigkeit im Glauben tiefer reicht, als die Einigkeit in der Lehre.“²³

Diese Unterscheidung von Glauben und Lehre kennen wir nicht und vollziehen ihn daher auch nicht nach. Der Begriff „Glaubenseinigkeit“ ist synonym mit „Bekennniseinigkeit“ oder „Lehrübereinstimmung“ zu verstehen.

3. Der Begriff „Kirchengemeinschaft“ in der LK

Auch in der Verwendung und inhaltlichen Füllung des Begriffes „Kirchengemeinschaft“ zeigt es sich, dass eine bloße Textdurchsicht nicht ohne weiteres dazu hilft, die Prinzipien der LK zu durchschauen. Denn im Text der LK heißt es, es handle sich um eine Kirchengemeinschaft, die „Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination“²⁴ einschließt. Das entspricht auch unserem Verständnis von Kirchengemeinschaft.

Tatsächlich aber unterscheidet man in der GEKE, ich referiere hier wieder Hauschildt und zitiere auch die von ihm genannten Beispiele, drei unterschiedliche, abgestufte Formen von –

²¹ Friedrich Hauschildt. Lutherische Identität und Zustimmung zur Leuenberger Konkordie. in: W. Klän (hg.) Lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit. Erwägungen zum Weg luth. Kirchen in Europa nach der Milleniumswende. OUH 4 Erg. Göttingen 2007, S. 48

²² Hauschildt a.a.O., S. 52/53

²³ Hauschildt a.a.O., S. 60

²⁴ LK Präambel

wie alle drei dann allerdings genannt werden:- Kirchengemeinschaft. Die heutige GEKE bezeichnet danach als Kirchengemeinschaft

a) eine Gemeinschaft von Kirchen gleicher Konfession (VELKD, LWB)

b) eine Gemeinschaft zwischen einzelnen Kirchen verschiedener Konfession in einer Region (EKD, ACK)

c) die universalkirchliche Ordnung der Gemeinschaft aller Kirchen (als Ordnung der Gemeinschaft zwischen einzelnen Kirchen oder als Ordnung von Gemeinschaft von Kirchen – z.B. ÖRK)

Von dieser letztgenannten Form der Kirchengemeinschaft erklärt Hauschildt, dass diese die Eigenart habe, dass sie die Gemeinschaft in den zentralen Vollzügen von Wort und Sakrament (die Kirche zur Kirche macht), gerade nicht einschlieÙe.²⁵

Es gibt nach leuenberger Diktion also sogar Kirchengemeinschaft ohne Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Dieselbe dreifache Unterscheidung vollzieht Hauschildt an anderen Stellen noch einmal mit folgender Nuancierung:

a) Kirchengemeinschaft *mit* lehrmäßiger Übereinstimmung (z.B. VELKD, LWB)

b) Kirchengemeinschaft *ohne* lehrmäßige Übereinstimmung (z.B. EKD, Leuenberg)

c) Kirchengemeinschaft ist nicht möglich (z.B. mit den Baptisten, mit deren Europäischer Föderation [EBF] allerdings von 2002-2004 ein „Dialog“ geführt wurde.)

4. Die Bedeutung der Lehrformeln in der LK mit besonderer Berücksichtigung der Lehrformel zum Abendmahlsverständnis

Jeder, der meinen Ausführungen bis hierher gefolgt ist, müÙte sich jetzt eigentlich fragen, warum der vom Textumfang größte Teil der LK nun doch wieder Konsensdefinitionen, also Lehre, Bekenntnis, nach Leuenberger Verständnis also „nur“ Gestalt oder Ausdruck des Glaubens enthält, denen man zustimmen muß, wenn man Teil der GEKE werden will, wo doch die Übereinstimmung im „Grund“, im Verständnis des Evangeliums angeblich ausreichend für die Erklärung von Kirchengemeinschaft sei.

Der Grund für diesen offensichtlichen methodischen Bruch, wie ihn Tuomo Mannermaa in seiner Monographie „Von Preußen nach Leuenberg“ aufzeigt und analysiert, liegt darin, dass zwei prinzipiell unterschiedliche Methoden *nachträglich* im heutigen Text der LK miteinander verwoben wurden. Nämlich die auf Lohff und Ebeling zurückgehende *qualitative* Methode, die auch Hauschildt vertritt und die die eigentliche „Leuenberger Methode“ darstellt und die *quantitative* Methode, die –wie wir es auch tun- voraussetzt, dass der *volle Lehrkonsens* Grundlage und Voraussetzung für Kirchengemeinschaft sei. Dieser qualitative Ansatz wurde im Vorfeld des Abschlusses der LK insbesondere von den lutherischen Vertretern in das Abschlussdokument eingebracht.

Darum also, weil dieser zweite Ansatz „irgendwie“ berücksichtigt werden mußte, finden sich nun auch Lehrdefinitionen zu den Themen „Rechtfertigungsbotschaft, Verkündigung, Taufe, Abendmahl, Christologie und Prädestination“.

²⁵ Hauschildt a.a.O., S. 49 Fußnote 19

Es lohnt sich kaum, diese Texte systematisch durchzugehen, da man hier in einem Anflug von selbstironischer Großzügigkeit durchaus sagen könnte, es handele sich dabei nicht um „explizite Irrlehren“.

Dennoch einige Anmerkungen zu LK III.1 Abendmahl:

a) Der Schlußsatz der Lehr- und Bekenntnisdefinition, denn um eine solche handelt es sich trotz aller gegenteiliger Beteuerungen, zeigt, wo die entscheidende Schwachstelle zu suchen ist: *„Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von der Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln.“*

Sieht man sich einmal den VII. Artikel des Summ. Begriffs der Konkordienformel genauer an, wird man leicht feststellen, dass die FC exakt an der *Art der Gegenwart Christi* im Abendmahl ein massives Hauptinteresse hat. Genauer, und hier werden schon Weichen gestellt: An der Art der Gegenwart *des Leibes und Blutes Christi*, und eben nicht „nur“ der Gegenwart Christi.

Der lateinische Text: *„...vere et substantialiter sunt praesentia atque cum pane et vino distribuuntur et ore sumuntur ab omnibus illis, qui hoc sacramento utuntur...“*

Das ist der markante Unterschied zwischen Personal- und Realpräsenz. Realpräsenz meint ja nicht lediglich „wirklich gegenwärtig“, sondern in den „res“, den Elementen von Brot und Wein ist der wahre Leib und das wahre Blut Christi gegenwärtig etc.

Hier liegen auch die Gründe für das Insistieren der Konkordienlutheraner:

Die Auseinandersetzung zwischen Luther und Zwingli gipfelt 1525 beim Marburger Gespräch in der Zuspitzung auf das Festhalten an dem Wort „est“ bzw. „εστιν“, also in der Frage nach der absoluten, nicht hinterfragbaren, zeitlos gültigen, alle Fragen der Neuzeit, Entwicklungen der Schriftforschung usw. ignorierenden Autorität der Heiligen Schrift. Also in der Geltung des sola scriptura als Gegenüber zur Kirche und ihren alten oder neuen Traditionen.

Und natürlich auch im Verständnis des Abendmahls als Sakrament. Dass die, die unter den Elementen Brot und Wein den wahren Leib und das wahre Blut Christi empfangen, auch wirklich Anteil an Christi Leib und Blut erhalten und damit *ein* Leib mit Christus werden, also durch das Sakrament auf sakramentale Weise empfangen, was sie durch die Taufe sind: Leib Christi; und werden, was sie im Sakrament empfangen: Leib Christi; und damit „Kirche“, hängt an nichts anderem als an der *Art* der wirklichen Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi unter dem Brot und dem Wein im Abendmahl.

b) Ich wiederhole einen weiteren Satz aus der Leuenberger Konsensdefinition zum Abendmahl:

„Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.“

Vielleicht muss man einmal, wie bei einer deutschen Grammatikarbeit in der gymnasialen Unterstufe dieses syntaktische Ungetüm durch Fragen erschließen:

Wer schenkt sich vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen? Antwort: Jesus Christus.

Was empfangen also alle? Antwort: Brot und Wein. Brot und Wein kann man nur mündlich empfangen. Von der Person Jesu Christi wird das Empfangen aber ebenso wenig ausgesagt wie von seinem Leib und Blut. Jesus Christus, die Person schenkt sich uns.

Wer oder was empfängt? Antwort: Der Glaube.

Was empfängt der Glaube? Antwort: *Das Mahl*.

Mit anderen Worten: Hier wird mit Begriffen, die an klassische lutherische Bekenntnisformulierungen erinnern, eine Form von Personal- und Spiritualpräsenz ausgesagt, keinesfalls jedoch das, was wir im konkordienlutherischen Sinne als Realpräsenz bezeichnen.

Man könnte zur Verdeutlichung des Unterschiedes auch eine konkordienlutherische Variante dieses Satz versuchen, die dann z.B. so lauten würde: *Im Abendmahl schenkt der auferstandene Jesus Christus seinen für alle dahingegebenen Leib und sein für alle vergossenes Blut durch sein verheißendes Wort in, mit und unter den Gestalten von Brot und Wein allen, die mit Brot und Wein seinen Leib und sein Blut empfangen. Der Glaube empfängt den Leib und das Blut Christi zum Heil, der Unglaube zum Gericht.*

Nebenbemerkung: Auffällig ist, dass zum Abendmahl sowohl LK II.2.b als auch LK III.1 Stellung nehmen, wobei die Kernaussage wörtlich wiederholt wird, in II.2.b die Aspekte der Sündenvergebung, der Erfahrung (nicht der sakramental geschaffenen Wirklichkeit!) des Gliedseins am Leib Christi, der Stärkung zum Dienst am Nächsten, der Verkündigungscharakter und der eschatologische Horizont (ohne Zitat aber in Aufnahme von 1 Kor 11, 26) zusätzlich genannt werden.

c) Um abschließend noch eine aktuelle Entwicklung aufzunehmen:

Die LK behauptet, es sei ausreichend zur Feststellung und Praxis von voller Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, wenn Kirchen im „gemeinsamen Verständnis des Evangeliums“ als dem „Grund des Glaubens“ übereinstimmen.

Dieses gemeinsame Verständnis des Evangeliums wird wie folgt beschrieben: *„Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheißung. Sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht. In dieser Botschaft wird Jesus Christus bezeugt als der Menschgewordene, in dem Gott sich mit dem Menschen verbunden hat; als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat, und als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt. [...]“²⁶*

Ich will hier gar nicht weiter auf die allerdings naheliegende Frage eingehen, ob und inwieweit diese Formulierung angemessen wiedergibt, was wir unter der lutherischen

²⁶ LK II.1

Rechtfertigungslehre verstehen. Wenn man jedoch ernst nimmt, dass die Übereinstimmung mit dieser Formulierung die Übereinstimmung im „Grund des Glaubens“ markiert, erstaunt es, dass der derzeitige GEKE-Generalsekretär und Wiener Bischof der österreichischen ev. Kirche A.B., Michael Bünker, als Reaktion auf die Abschaffung der Frauenordination durch die lettische Kirche im Juni 2016 verlauten ließ, man befürchte, dass damit „eine wesentliche Basis der Kirchengemeinschaft“ in Frage gestellt werden könnte.

Die Praxis der Frauenordination - eine „wesentliche Basis“ der Leuenberger Kirchengemeinschaft?

Noch im November 2012 hieß es auf der Internetseite der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers in einem Bericht zur 7. Vollversammlung der GEKE 2012 in Florenz: *„Auch (Oberlandeskirchenrat Dr. Klaus) Grünwaldt betonte das dialogische Prinzip der aus der Leuenberger Konkordie hervorgegangenen Gemeinschaft: Obwohl die Ämter unterschiedlich verstanden werden, es etwa in manchen Kirchen kein Bischofsamt gibt, und die Frauenordination in manchen Mitgliedskirchen umstritten ist, würden die Differenzen nicht als Kirchen trennend empfunden.“*

Fazit: Was für die GEKE Grund des Glaubens ist, was also die methodisch-axiomatische Voraussetzung dafür ist, dass Kirchengemeinschaft festgestellt und praktiziert werden kann, ist einem evolutionären Interpretationsprozeß unterworfen und lässt sich keinesfalls am Wortlaut der von einer Mitgliedskirche unterzeichneten Konkordie und ihrer kompromißweise und systemwidrig eingefügten Konsensformulierungen messen.

Gesellschaftliche, gesellschafts- und kirchenpolitische, politische und zeitgeistige Entwicklungen bestimmen letztlich von Vollversammlung zu Vollversammlung, wie die erwähnte „Lehre von der Rechtfertigung“ jeweils neu interpretiert und lehrinhaltlich gefüllt wird.

Die Vorsitzende der Evangelischen Frauen in Deutschland (EFiD), Susanne Kahl-Passoth, bezeichnete im Juni 2016 die Entscheidung der lettischen Kirche, die Frauenordination abzuschaffen, beispielsweise als "theologisch unhaltbar" und begründete dies damit, dass das Priestertum aller Getauften "Kern der reformatorischen Botschaft" sei und auch „die Geschlechtergerechtigkeit zu diesem Kern" gehöre.

Merkwürdig nur, dass die lettische Entscheidung solche klaren Stellungnahmen provoziert hat, während das Faktum, dass z.B. die polnische ev. Kirche A.B., ebenfalls Vollmitglied der GEKE, deren Synode gerade zum wiederholten Male die Frauenordination abgelehnt hat, nicht in derselben Weise angegangen wird.

5. Abschließende Bewertung

Die Lehrformeln (mit ‚h‘) der LK erweisen sich also als „Leerformeln“ (mit ‚Doppel-e‘). Mit der prinzipiellen Unterscheidung von „Grund und Ausdruck des Glaubens“ und der Zuordnung von Lehre, Dogma und Bekenntnis zum „Ausdruck des Glaubens“, in dem *keine* Übereinstimmung bestehen müsse, um Kirchengemeinschaft feststellen zu können, erweist sich die LK nicht nur als ein unionistisches Generalbekenntnis. Eine Kirche, die die LK unterzeichnet, begibt sich in einen evolutionären Prozeß je und je neuer Definitionen, Erweiterungen und Ausprägungen, unterwirft sich Mehrheitsentscheidungen über das, was je und je neu und aktuell als zum „Grund des Glaubens“ gehörig beschlossen wird und beraubt sich jeder Möglichkeit, an konfessionellen Grundentscheidungen und an konfessionellem Profil festzuhalten.

Auch persönlich als überzeugte lutherische Christen anzusprechende Vertreter deutscher lutherischer Landeskirchen verkennen oft völlig die Bedeutung der LK als Über- oder Oberbekenntnis, wenn sie nicht müde werden zu beteuern, dass in ihrer jeweiligen landeskirchlichen Verfassung, z.B. der sächsischen, die LK nicht in der Beschreibung des Bekenntnisstandes auftauche. Sie taucht jedoch in sächsischen Kirchenverfassung unter § 2 in den „Allgemeinen Bestimmungen“ auf, in die sie übrigens erst 2006 auf dem Wege einer Verfassungsänderung aufgenommen wurde und lautet: „(4) Die Landeskirche steht durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.“

Damit verzichtet eine Kirche aber pauschal auf die Fortgeltung und Umsetzbarkeit der in den luth. Bekenntnissen enthaltenen Verwerfungen falscher, d.h. unbiblischer Lehre. Denn diese, so die LK, „betreffen den Stand der Lehre nicht“.²⁷

Interessanterweise gilt dies offenbar nicht für die Verwerfungen der Barmer Theologischen Erklärung, von denen es auch z.B. in der sächs. Kirchenverfassung heißt, sie „bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend“.²⁸

Man übernimmt als Grunddogma die Unterscheidung von Grund und Ausdruck des Glaubens bzw. des Evangeliums und akzeptiert, dass die im Artikel über den Bekenntnisstand aufgelisteten Bekenntnisse als Ausdruck des Glaubens nurmehr eine historische Relevanz behalten, die als Ausdruck des Glaubens vom Grund des Glaubens zu unterscheiden sind. Was als Interpretation, Re- und Neuinterpretation dieses „Grundes des Glaubens“ aber jeweils Geltung beansprucht, was Grundlage und Voraussetzung für Kirchengemeinschaft ist, entscheiden die Vollversammlungen und Exekutivorgane der GEKE je und je neu.

Von Seiten der GEKE wird immer wieder betont, die LK wolle kein neues Bekenntnis sein. Im gleichen Atemzug aber kann z.B. Peter Scherle, Direktor des Theol. Seminars der EKHN in Herborn, in seinem Vortrag „Wie Einheit vertieft wird - der Kirchengemeinschafts-Prozess der GEKE aus kirchentheoretischer Sicht“ schon 2010 sagen: „Die Leuenberger Konkordie eröffnet die Möglichkeit einer ‚dynamischen Bekenntnisunion‘. Die Kirchengemeinschaft der GEKE wird sich vor allem vertiefen, wenn die Kirchen sich durch ein vertieftes Verständnis des Evangeliums zu neuem Bekennen (der „verschütteten“, aber immer schon von Gott her offengelegten Wahrheit) gerufen sehen.“²⁹

Was alles zu solchen „verschütteten Wahrheiten“ zählt, gehört längst nicht mehr in den Bereich der Spekulation. Schon 2010 sagte Scherle in dem erwähnten Vortrag im Blick auf die Frage der Ordination von Frauen, diese beruhe auf „biblischen Einsichten und theologischen Erkenntnissen“ beruht – „und nicht auf Anpassung an den Zeitgeist, wie manche unterstellen wollen“. Diese Praxis sei daher „auch nicht verhandelbar“. Vielmehr sei

²⁷ LK III.4

²⁸ Verfassung der ev.-luth. Landeskirche Sachsens. §

2.2. http://www.evllks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/doc/1.1.1_Verfassung_Ev.-Luth._Landeskirche_Sachsens.pdf. abger. 10.08.2016

²⁹ Peter Scherle. Wie Einheit vertieft wird - der Kirchengemeinschafts-Prozess der GEKE aus kirchentheoretischer Sicht. in: „Die GEKE als Gemeinschaft von Kirchen“ Dokumentation der Beiträge zur Konsultation der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa vom 15. - 19. September 2010. http://www.zentrum-oekumene.de/fileadmin/content/Materialien/Dokumentationen/GEKE_Dokumentation.pdf. abger. 10.08.2016

die Erwartung begründet, „dass GEKE-Kirchen, die die Ordination von Frauen und die Installation von Pfarrerinnen in pastoralen Aufsichts- und kirchlichen Leitungsämtern noch nicht praktizieren, diese Praxis überdenken.“ Das, so Scherle, „würde die Kirchengemeinschaft vertiefen“ und fährt fort: „Die Kirchengemeinschaft gefährden jene Kirchen, die die Praxis der Ordination von Frauen zurücknehmen (wollen). Muss darin nicht sogar eine Aufkündigung der Kirchengemeinschaft gesehen werden?“

Auch zur Ordination von (nicht-zölibatär lebenden) Homosexuellen sowie der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften setzt Scherle voraus, dass dies auf „auf biblischen Einsichten und theologischen Erkenntnissen“ beruhe und fordert dazu Lehrgespräche innerhalb der GEKE.

Wie die GEKE als „Bekenntnisunion“ letztlich funktionieren soll, macht Scherle mit folgender Schlußbemerkung dazu deutlich: *„Ein solches Lehrgespräch zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft ist dringend notwendig. Gegenwärtig gibt es große Differenzen in der theologischen Sichtweise und der kirchlichen Praxis im Rahmen der Kirchengemeinschaft. Soll die Kirchengemeinschaft an dieser Frage nicht zerbrechen, dann müssen die Differenzen noch für eine Übergangszeit akzeptiert werden. Nach einem Lehrgespräch müssten Kirchen, die Schwule und Lesben aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung von der Ordination ausschließen, gebeten werden ihre Praxis zu ändern.“*